

Gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsschulen und Kurse

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **2/1888 (1890)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-4530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

teilung ist der Besuch der Wirts- und Kaffeehäuser ohne Begleitung der Eltern oder anderer Personen, deren Aufsicht sie anvertraut sind, untersagt.

§ 48. Die Schüler der I., II., III. und IV. Klasse des Gymnasiums und der Gewerbeschule und der I. und II. Klasse der pädagogischen Abteilung sollen im Winter um 8 Uhr Abends, im Sommer um 9 Uhr, diejenigen der V., VI. und VII. Klasse des Gymnasiums und der V. und VI. Klasse der Gewerbeschule, sowie die Schüler der III. Klasse der pädagogischen Abteilung im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr zu Hause sein.

Art. 5. Das bisherige Seminarkonvikt bleibt provisorisch als Kosthaus für die Zöglinge der pädagogischen Abteilung nach Art des solothurnischen Studentenkosthauses bestehen. Den Zöglingen der pädagogischen Abteilung ist der Eintritt in dasselbe freigestellt. Es ist ihnen gestattet, im Studentenkosthaus oder bei braven Familien in der Stadt und Umgebung Kost und Logis zu beziehen.

Der Regierungsrat wird über die Hausordnung ein Reglement erlassen.

VII. Gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsschulen und Kurse.

33. 1. Übersicht über den Lehrplan der aargauischen landwirtschaftlichen Winterschule in Brugg 1887/88.

Lehrplan.	Stunden pro Woche.		Total.
	I. Kurs.	II. Kurs.	
A. Allgemeine Bildungsfächer:			
Deutsch	5	3	8
Rechnen	3	2	5
Geometrie	2	3	5
B. Hilfswissenschaften:			
Botanik	2	2	4
Zoologie	3	—	3
Physik	2	—	2
Chemie	4	3	7
Gesetzeskunde	1	1	2
C. Landwirtschaftslehre:			
Pflanzenbau	7	6	13
Tierzucht	4	8	12
Allgemeine Wirtschaftslehre	1	—	1
Landwirtschaftl. Betriebslehre	—	4	4
Buchführung	—	2	2
	34	34	68

Bemerkung. Diese 34 Std. verteilen sich auf je 5 Tage à 6 Std.; am Samstag Vormittag 4 Std. Der Samstag Nachmittag wird der Besichtigung der Staatsdomäne, den gutbewirtschafteten Privatgütern und bezüglichen Demonstrationen gewidmet.

34. 2. Arrêté du Conseil d'Etat concernant des Cours élémentaires d'agriculture à Lausanne.
(Du 18 août 1888.)

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud,

Vu le décret du 19 août 1887 accordant au Conseil d'Etat des pleins pouvoirs pour pourvoir à l'enseignement de l'agriculture;

arrête :

Art. 1^{er}. Il sera donné à Lausanne, durant l'hiver 1888—99, un ensemble de cours constituant un enseignement agricole approprié aux jeunes gens qui ont terminé leurs études primaires.

Ces cours comprendront 2 classes: la première formée des jeunes gens admis en 1888: la deuxième composée des jeunes gens qui ont subi avec succès leurs examens de première année.

Art. 2. L'ouverture est fixée au 12 novembre 1888 et la clôture au 14 mars 1889.

Art. 3. Les cours seront publics et gratuits.

Pour être admis à les suivre en qualité d'élève régulier, il faut être âgé de 16 ans au moins.

Art. 4. A la fin du premier hiver, les élèves de la classe inférieure seront admis à subir des examens qui leur donneront l'entrée aux cours de deuxième année.

Art. 5. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes est chargé de l'exécution du présent arrêté. Il déterminera, après avoir pris l'avis du Département de l'Agriculture et du Commerce, le programme de l'enseignement et désignera les personnes chargées de le donner.

Un crédit de 8000 frs. lui est alloué à cet effet.

Le présent arrêté, ainsi que le programme des cours, sera affiché dans toutes les communes.

Programme. Premier semestre.

	heures par semaine.
1. Agriculture. Connaissance des terrains	3
2. Botanique agricole	3
3. Chimie agricole	3
4. Comptabilité agricole	1
5. Dessin	2
6. Géologie agricole	1
7. Géométrie et toisé	2
8. Législation rurale	1
9. Mécanique élémentaire	2
10. Météorologie agricole	1
11. Zoologie agricole	2
12. Zootechnie générale. Extérieur des animaux	3

Deuxième semestre:

1. Agriculture. Cultures	3
2. Agriculture suisse et économie rurale	3
3. Apiculture	2
4. Arboriculture	1½

	heures par semaine.
5. Arpentage	2
6. Botanique spéciale, maladies des plantes	1
7. Chimie agricole	2
8. Constructions rurales	1
9. Horticulture	1 ¹ / ₂
10. Cours spécial sur les fonctions des inspecteurs de bétail	1 ¹ / ₂
11. Industrie laitière	1
12. Législation rurale	1
13. Machines agricoles	2
14. Sylviculture	1 ¹ / ₂
15. Viticulture	2
16. Zoologie agricole	2
17. Zootechnie spéciale	3

35. 3. Reglement der gewerblichen Fortbildungsschule Herisau. (Appenzell a./Rh.)

(Erlass der Schulkommission vom 14. August 1888.)

1. Die gewerbliche Fortbildungsschule zerfällt in einen einjährigen Vorkurs für solche, die noch nicht die genügenden Vorkenntnisse im Zeichnen besitzen, und in die gewerbliche Abteilung mit zwei Jahreskursen.

2. Für den Eintritt in den Vorkurs ist die Absolvierung der Alttagsschule für den Eintritt in die gewerbliche Abteilung das zurückgelegte 14. Altersjahr notwendig.

3. An der gewerblichen Abteilung wird in folgenden Fächern Unterricht erteilt: Zeichnen, Modelliren, deutsche Sprache, Rechnen, Buchführung, Vaterlandskunde, Wirtschaftslehre und Materialkunde.

4. In den gewerblichen Fächern werden die Schüler nach ihrem künftigen Berufe in folgende drei Fachgruppen eingeteilt: a) Baugewerbe, b) Maschinen-gewerbe, c) Kunst- und Kleingewerbe. Je nach Umständen können zwei dieser Gruppen zusammengezogen werden.

5. Die Schülerzahl einer Unterrichtsabteilung soll wo möglich 25 nicht übersteigen. Zählt eine Abteilung, mit Ausnahme der Modellirgruppen, weniger als 10 Schüler, so wird sie mit einer andern verschmolzen, insofern dadurch das Maximum von 25 nicht überschritten wird.

6. Die wöchentliche Unterrichtszeit umfasst 8 Stunden, wovon 2 Stunden auf den Sonntag, die übrigen 6 auf die Werkstage fallen. Die Unterrichtszeit soll nie über 8 Uhr abends ausgedehnt werden. Die Ferien finden gleichzeitig mit denjenigen der Realschule statt.

7. Die Aufnahme in die gewerbliche Fortbildungsschule findet in der Regel nur mit dem Beginn eines Kurses statt. Solche, die während des Kurses einzutreten wünschen, haben sich in einer Prüfung über die nötigen Kenntnisse in den sämtlichen Fächern der betreffenden Unterrichtsabteilung auszuweisen.

8. Die Schüler der gewerblichen Abteilung sind frei vom Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule. Die Absolvierung der erstern dispensirt hie-

von vollständig, immerhin in dem Sinne, dass dann die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschule, resp. solche, welche dieselbe absolvirt haben, in dem der Rekrutenprüfung vorausgehenden Winter den Kurs in Vaterlandskunde an der obligatorischen Fortbildungsschule mitzumachen haben, insofern sie nicht in einer Prüfung die erforderlichen Kenntnisse in diesem Fache bekunden.

9. Der Besuch des Vorkurses dispensirt nicht vom Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule.

10. Gesuche von Schülern, die nicht mehr im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehen, um Dispensation von einzelnen Fächern, erledigt die Schulkommission.

11. Jeder in die gewerbliche Fortbildungsschule eintretende Schüler hat einen, von seinen Eltern, dem Vormund oder dem Lehrmeister unterschriebenen Verpflichtungsschein mitzubringen, in welchem sich dieselben mit den Bestimmungen im Reglement für die gewerbliche Fortbildungsschule einverstanden erklären und die darin enthaltenen Verpflichtungen eingehen.

12. Beim Beginn eines Jahreskurses hinterlegt jeder Schüler 2 Fr. Für jede unentschuldigte Absenz werden 50 Rp. abgezogen; nach drei unentschuldigten Absenzen erfolgt eine Warnung an die Eltern resp. Lehrmeister, oder wenn dies nicht tunlich ist an den Schüler selbst und nach vier Ausschluss. Vier Verspätungen werden als eine Absenz gerechnet. Das nach Abzug der Bussen noch restirende Geld wird den Schülern am Schlusse des Kurses zurückerstattet. Wird ein Schüler aus der gewerblichen Abteilung ausgeschlossen, so hat er, insofern er noch im fortbildungsschulpflichtigen Alter steht, die obligatorische Fortbildungsschule zu besuchen, wobei ihm die unentschuldigten Absenzen der gewerblichen Fortbildungsschule für die obligatorische angerechnet werden.

13. Der Unterricht ist unentgeltlich; Papier, Bleistifte, Modellirstoffe, Tusche, Farben und Farbstifte werden den Schülern gratis verabreicht. Die übrigen Utensilien haben diese selbst anzuschaffen.

14. Die Schule steht allen im Kanton wohnenden Schweizerbürgern offen.

VIII. Höhere Mädchenschulen.

36. 1. Règlement organique de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles. (Arrêté du Conseil d'Etat du canton de Genève du 8 mai 1888.)

Chapitre I^{er}. Des Etudes. Art. 1^{er}. L'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles comprend une Division inférieure de quatre années d'études et une Division supérieure de trois années. (Loi, art. 110).

Art. 2. Chacune des sept classes représente une année complète d'études. La classe est divisée en sections parallèles, d'après le nombre des élèves.

Le nombre des élèves d'une section ne doit pas, dans la règle, dépasser d'une manière permanente le chiffre de 50. (Loi, art. 122).

Art. 3. Les différentes branches d'études sont réparties dans les classes, conformément à un programme approuvé chaque année par le Département.